Amtsblatt

für das Amt Ruhland

die Stadt Ruhland und die Gemeinden
Grünewald, Guteborn, Hermsdorf, Hohenbocka, Schwarzbach

Verantwortlich für den Textteil: Amt Ruhland • Öffentlichkeitsarbeit
Internet: www.amt-ruhland.de • e-mail: amt@amt-ruhland.de

Jahrgang 29 (2019) | Ruhland, den 09.10.2019 | Ausgabe 04/19

Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil:

2 - Bereitschaftsdienst des Amtes Ruhland
- Bereitschaftsdienst der Ärzte im Amt Ruhland
- Stellenausschreibung für die Gemeinde Schwarzbach
- Pflege der Rabatten in Schwarzbach, GT Biehlen
- Bekanntmachungen Soziales / Finanzen
· Beratungsangebote des Gesundheitsamtes
· Kostenlose und neutrale Beratung im Pflegestützpunkt
3 · Information zur Zahlung von Beiträgen, Steuern, Gebühren und Abgaben
- Bekanntmachungen Ordnungsamt
· Laubbeseitigung
· Danksagung
3-4 - Bekanntmachung der Beschlüsse des Amtsausschusses des Amtes Ruhland
4 - Bekanntmachung der Satzung über Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder des Amtsausschusses des Amtes Ruhland
- Termine der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Gemeindevertretungen im November 2019
5 - Bekanntmachung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Ruhland
5-6 - Bekanntmachung der Entschädigungssatzung für die Stadtverordneten und sachkundige Einwohner und Bürgermeister der Stadt Ruhland
6 - Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung Hohenbocka
6-7 - Bekanntmachung der Entschädigungssatzung für die Gemeinde Hohenbocka und sachkundige Einwohner der Gemeinde Hohenbocka
7 - Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung Hermsdorf
7-8 - Bekanntmachung der Entschädigungssatzung für die Gemeinde Hermsdorf und sachkundige Einwohner der Gemeinde Hermsdorf
8 - Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung Schwarzbach
8-9 - Bekanntmachung der Entschädigungssatzung für die Gemeinde Schwarzbach und sachkundige Einwohner der Gemeinde Schwarzbach
9 - Bekanntmachung der Gemeinde Schwarzbach
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung Grünewald
9-10 - Bekanntmachung der Entschädigungssatzung für die Gemeinde Grünewald und sachkundige Einwohner der Gemeinde Grünewald
10 - Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung Guteborn
11 - Bekanntmachung der Entschädigungssatzung für die Gemeinde Guteborn und sachkundige Einwohner der Gemeinde Guteborn

Nichtamtlicher Teil:

12 - Zusammenarbeit unter den Jüngsten geprobt
12-13 - Informationen des Bürgermeisters der Stadt Ruhland
13 - Treffpunkt Bibliothek
13-16 - Vereinsmitteilungen
16 - Kirchliche Nachrichten

IMPRESSUM

Das Amtsblatt erscheint 4 Mal jährlich. Es wird kostenlos an alle Haushalte des Amtes Ruhland verteilt.
Auflage: 3.800
Das Amtsblatt für das Amt Ruhland kann beim Amt Ruhland, R.-Breitscheid-Str. 4, 01945 Ruhland gegen Berechnung der anfallenden Versand- und Portokosten bezogen werden. Der Bezug des Amtsblattes kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft gekündigt werden.

Über dies kann das jeweilige Amtsblatt ab dem jeweiligen Ausgabetermin während der üblichen Bürozeiten in der Amtsverwaltung R.-Breitscheid-Str. 4, 01945 Ruhland – Öffentlichkeitsarbeit – Erdgeschoss, gegen Selbstabholung kostenlos bezogen werden.
Herausgeber:
Amt Ruhland, R.-Breitscheid-Str. 4, 01945 Ruhland
www.amt-ruhland.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil:
Amtsverwaltung Ruhland, Tel. 035752/370
Satz, Druck und Anzeigenverkauf:
DRUCK + SATZ, GbR Mayer und Lorz, Gewerbestr. 17, 01983 Großräschen, Tel. 035753 17701 u. 17703
Verteilung: LR Medienverlag und Druckerei GmbH
Straße der Jugend 54, 03050 Cottbus
Ansprechpartner: Michael Siering, Telefon: 03573 376430

Amtliche Bekanntmachungen

Bereitschaftsdienste

Der / die Bereitschaftshabende ist zu erreichen unter der Rufnummer: 0 17 22 11 79 66

Zu benachrichtigende Stellen:

Notruf Polizei	110
Notruf Feuerwehr/Rettungsdienst	112
Polizeidienststelle Lauchhammer	03574 7650
Polizeidienststelle Senftenberg	03573 880
Leitstelle für den Rettungsdienst, den Brand- und Katastrophenschutz	0355 632-0
WAL Wasserverband Lausitz	03573 8030
envia	035752 360 u. 01802 305070
SpreeGas Cottbus 24 Std.-Bereitschaft	0355 25357 0355 7822–225
Komm. Wohnungsgesellschaft mbH Senftenberg	03573 77340
Wohnungsverwaltungsgesellschaft Lindner Ruhland	035752 30304

Bereitschaftsdienste der Ärzte im Amt Ruhland

Der Dienst beginnt an Werktagen um 19.00 Uhr und endet am folgenden Tag früh 7.00 Uhr. Mittwochs und freitags beginnt der Dienst um 13.00 Uhr und endet am folgenden Tag früh 7.00 Uhr. Sonnabend und Sonntag sowie an gesetzlichen Feiertagen beginnt der Dienst früh um 7.00 Uhr und endet am folgenden Tag früh 7.00 Uhr. Der / die Bereitschaftshabende ist zu erreichen unter der Rufnummer: 116 117

Stellenausschreibung für die Gemeinde Schwarzbach

Das Amt Ruhland schreibt zum 01.01.2020 die unbefristete Stelle eines/er Gemeindearbeiters/in mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 25 Stunden in der Entgeltgruppe 2 TVöD aus.
Zur Gemeinde Schwarzbach gehört der Gemeindeteil Biehlen
Ihre Aufgaben sind:
- Unterhaltungsarbeiten an und in kommunalen Einrichtungen
- Hausmeistertätigkeiten
- Unterstützung bei den Aufgaben der Verkehrssicherung, beim Winterdienst, bei der Landschaftspflege sowie im Hoch- und Tiefbau
- Reparatur- und Werterhaltungsmaßnahmen im öffentlichen Bereich
- Pflege der vorhandenen Technik
- Reinigungs- und Pflegearbeiten auf den kommunalen Friedhöfen

Wir erwarten:
- Eigenverantwortliche Erledigung der übertragenen Aufgaben mit hohem Engagement und persönlichem Einsatz
- Zuverlässigkeit, Teamfähigkeit
- Hohe Flexibilität bei den Arbeits- und Einsatzzeiten
- Von Vorteil ist eine Berufsausbildung bzw. Fertigkeiten in Baugewerken (Elektriker, Maurer, Straßen- oder Tiefbauer) oder in der Grünlandpflege (Motorsense, Kettensägeschein etc.)
- Sie sollten im Besitz einer Fahrerlaubnis der Klasse B oder BE sein.

Sollte das Profil auf Sie zutreffen und die Herausforderung Sie ansprechen, so senden Sie bitte Ihre vollständigen aussagefähigen Bewerbungsunterlagen bis 08.11.2019 (Ausschlussfrist)

an das Amt Ruhland
Amtsdirektor
Rudolf-Breitscheid-Straße 4
01945 Ruhland
Kennwort: Gemeindearbeiter

Auslagen im Zusammenhang mit der Bewerbung werden nicht erstattet.

Roland Adler
Amtsdirektor

Pflege der Rabatten in Schwarzbach, GT Biehlen

Der im Zuge der Baumaßnahme Ausbau Dorfaue/Hauptstraße Biehlen) abgeschlossene jährliche Pflegeauftrag wird zum Jahresende nicht mehr erneuert.
Ab 01.01.2020 übernehmen die Gemeindearbeiter die Pflege der Dorfaue und das Verschneiden des Aufwuchses in den Grünanlagen entlang der Hauptstraße.
Das Pflegen der Rasenflächen ist von den jeweiligen Anwohnern im Rahmen der Anliegerpflicht durchzuführen.

Roland Adler
Amtsdirektor

Soziales / Finanzen (035752/3741)

Beratungsangebote des Gesundheitsamtes
Außenstelle in Ruhland, Berliner Straße 29, Zollhaus

Suchtberatung (Beratung für Betroffene und Angehörige) jeden 3. Donnerstag im Monat von 13.00 - 15.00 Uhr
vorherige Terminvereinbarung möglich über:
Herr Piskol Tel. 03573 8704334

Sozialpsychiatrischer Dienst (Beratung für psychisch Kranke und Angehörige) jeden 2. Donnerstag im Monat von 15.00 - 17.00 Uhr
Frau List / Diplompädagogin Tel.: 03573 8704337

Landkreis Oberspreewald-Lausitz Der Landrat

Kostenlose und neutrale Beratung im Pflegestützpunkt

Der Pflegestützpunkt Senftenberg in der Ernst-Thälmann-Straße 129 wurde im Januar 2010 eröffnet. Zentrales Ziel ist die komplexe trägerunabhängige Beratung, Versorgung und Betreuung für alle um Hilfe und Rat zum Thema „Pflege“ suchenden Menschen.
Die drei Mitarbeiterinnen vor Ort bieten im Rahmen der Sprechzeiten neben persönlichen und telefonischen Beratungen auch Hausbesuche an. Auch die Möglichkeit, Fragen per Post oder E-Mail zu klären, besteht.
Die Pflege- und Sozialberaterinnen des Pflegestützpunktes bieten unter anderem Informationen zu den Themen Pflegebedürftigkeit/Pflegestufen, Finanzierung der Pflege, Bundes- und landesrechtliche Sozialleistungen, Häusliche Krankenpflege/ Pflegedienste/Sozialstationen, Pflegeheime, Service (Betreutes) Wohnen, Tages-, Kurzzeit- und Verhinderungspflege, Hilfe im Haushalt, Hausnotruf, Mahlzeitendienst (Essen auf Rädern), Behindertenfahrdienst, Eingliederungshilfe, Fahrkosten zur ärztlichen Behandlung und
Therapieeinrichtungen, Patientenverfügung/ Betreuungsverfügung / Vorsorgevollmacht, Wohnen im Alter, bei Behinderung und Pflegebedürftigkeit ohne Barrieren/ Wohnraumanpassungs-

maßnahmen und deren Finanzierungsmöglichkeiten sowie Schwerbehindertenausweis und Schwerbehindertenrecht. Zudem unterstützen die Beraterinnen bei Antragstellungen und bei der Hilfsmittel- und Pflegehilfsmittel Versorgung.
Durch Vernetzung von vorhandenen ambulanten, teilstationären und stationären Angeboten, Dienstleistungen und Akteuren im Landkreis werden Hilfen optimiert und das Zusammenwirken der Beteiligten gefördert.
Die Sprechzeiten des Pflegestützpunktes Senftenberg, Ernst-Thälmann- Str.129, lauten wie folgt:

Dienstag	09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
Donnerstag	09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 17:00 Uhr
Freitag	09:00 bis 12:00 Uhr

Zusätzlich findet jeden 1. und 3. Mittwoch im Monat von 09:00 bis 12:00 Uhr eine Außensprechstunde in Lübbenau, Haus der Harmonie, Straße der Jugend 34, statt.
In Lauchhammer sind die Mitarbeiterinnen jeden 1. und 3. Dienstag im Monat von 16:00 bis 18:00 Uhr im Rathaus, Liebenwerdaer Straße 69.
Die Sozialberaterin ist unter der Telefonnummer (03573) 363345 erreichbar, die Pflegeberaterinnen haben die Telefonnummer (03573) 3693863. Fragen per E-Mail können an senftenberg@pflegestuetzpunkte-brandenburg.de gestellt werden. Die Fax-Nummer lautet (03573) 363346.

Kasse
(Tel. 035752/3731)

Information zur Zahlung von Beiträgen, Steuern, Gebühren und Abgaben

ACHTUNG
WICHTIGE ZAHLUNGSTERMINE

Nutzungsentgelt für Garage und Garten	
Elternbeiträge für Kindertagesstätten	immer monatlich zum 15.
Grundsteuer und Hundesteuer	15.11.19
Gewerbesteuer	15.11.19

unter Angabe des Kassen- bzw.Buchungszeichens.
Sparkasse Niederlausitz:
BIC WELADED1OSL IBAN DE65 1805 5000 3070 1000 14
Deutsche Kreditbank AG:
BIC BYLADEM1001 IBAN DE36 1203 0000 0000 6049 59
Mahngebühren ärgern Sie!? Dann nutzen Sie die Vorteile einer Einzugsermächtigung:
- kein Zahlungstermin wird vergessen.
- Sie erhalten keine Mahnung;
- Säumniszuschläge entstehen nicht
- Sie ersparen sich den Weg zur Bank.

Sollten Sie kein entsprechendes Formular mit dem Bescheid erhalten haben, finden Sie dieses auch im Internet unter www.amt-ruhland.de unter Formulare-Formulare Finanzen-Lastschrifteinzug-SEPA Mandat.
WICHTIG
Soll die Einzugsermächtigung für den zuletzt ergangenen Bescheid gelten, muss sie spätestens 10 Banktage vor Fälligkeit in der Amtskasse vorliegen.
Hinweis:
Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der Pflicht zur fristgerechten Zahlung.

Ordnungsamt
(Tel. 035752/3755)

Laubbeseitigung
Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,
der Herbst steht vor der Tür und das Laub beginnt von den Bäumen zu fallen. Aus diesem Grund möchte ich auf die bestehenden Regelungen zur Laubentsorgung hinweisen.
Gemäß der Satzung über die Straßenreinigung und Winterwartung im Amt Ruhland, veröffentlicht im Amtsblatt des Amtes Ruhland vom 14.07.2017, obliegt die Laubbeseitigung auf Gehwegen Grünstreifen und dem Schnittgerinne vor den privaten Grundstücken den Anliegern. Dabei ist es unerheblich ob das Laub von Straßenbäumen, von Bäumen auf Nachbargrundstücken oder von eigenen Bäumen herabgefallen ist. Gleiches gilt für Laub, dass von Straßenbäumen oder Nachbargrundstücken auf das eigene Grundstück geweht wurde.
Für die Entsorgung des Laubes stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:
1. Das Laub kann auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden. Ein Verbrennen des Laubes ist verboten.
2. Über den Abfallentsorgungsverband Schwarze Elster können Laubsäcke erworben werden. Diese können zu vorher veröffentlichten Terminen an die Straße gestellt werden und werden durch den Abfallentsorgungsverband abgeholt.
3. Das Laub kann durch die Anlieger kostenlos auf den Grünabfalldeponien des Amtes Ruhland zu den Öffnungszeiten abgegeben werden.

Die Öffnungszeiten der Deponie sind auf der Internetseite des Amtes Ruhland einsehbar und werden regelmäßig im Amtsblatt des Amtes Ruhland veröffentlicht.
Die Ablagerung von Laub auf kommunalen Grundstücken ist untersagt und kann bei Feststellung des Verursachers mit einem Ordnungsgeld geahndet werden.

Konzack
Ordnungsamtsleiter

Danksagung

Sehr geehrte Wahlhelferinnen und Wahlhelfer, werte Mitarbeiter der Amtsverwaltung, des Bauhofes, der Kindertagesstätten und der Schulen
Nach den 2 erfolgreich absolvierten Wahlen am 26. 05. und am 01.09.2019 möchte ich die Gelegenheit nutzen, um allen Helfern, Unterstützern und Organisatoren für Ihr, zum größten Teil, ehrenamtliches Engagement zu danken. Ohne Ihre Mithilfe hätten die Wahlen nicht ohne größere Probleme und vor allem nicht in allen 12 Wahllokalen des Amtes Ruhland abgesichert werden können. Aus diesem Grund also ein herzliches Dankschön von mir und im Namen des Amtes Ruhland.
Ich würde mich freuen, wenn die Bereitschaft, ehrenamtlich bei dem demokratischen Prozess der Wahl mitzuwirken, auch in Zukunft besteht und alle Wahllokale auch bei künftigen Wahlen besetzt werden können. Planmäßig wäre das im September 2021 wieder der Fall.

Konzack
Wahlleiter

Beschlüsse des Amtsausschusses
Hauptsatzung des Amtes

Der Amtsausschuss des Amtes Ruhland fasste in seiner Beratung am 24. September 2019 folgende Beschlüsse:
Zum Amtsdirektor wurde **Herr Christian Konzack** ab 01.01.2020 gewählt.
Beschluss Nr. 02/VII/03/19
Satzung über Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder des Amtsausschusses des Amtes Ruhland
Der Beschluss wurde angenommen.
Beschluss Nr. 02/VII/10/19
Vorsitzender der Schiedsstelle des Amtes Ruhland

Der Beschluss wurde angenommen.
Beschluss Nr. 02/VII/11/19
Stellvertreter des Vorsitzenden der Schiedsstelle
Der Beschluss wurde angenommen.

S A T Z U N G
über Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder des Amtsausschusses des Amtes Ruhland

Aufgrund der §§ 3, 24, 30 und 140 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. 12. 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, Seite 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. 12. 2018 (GVBl.I/18, Nr. 37, Seite 4), hat der Amtsausschuss des Amtes Ruhland in seiner Sitzung am 24. 09. 2019 folgende Entschädigungssatzung beschlossen.

§ 1

(1) Unter Aufwand sind die geldlichen und sonstigen Aufwendungen zu verstehen, welche den ehrenamtlich tätigen Bürgern für eigene Zwecke, aber im Interesse der Wahrnehmung der ehrenamtlichen Funktion, entstehen. Hierzu gehören z. B. die Deckung des erhöhten persönlichen Bedarfs an Kleidung und Verzehr (Repräsentationsaufwand), an Zeitungen, Zeitschriften, Büchern, Schreibmitteln usw. sowie der Ausgleich des Haftungsrisikos.
(2) Verdienstausfall, Fahrkosten und Reisekostenvergütung zählen nicht zu den Auslagen, die durch die Gewährung von Aufwandsentschädigung abgegolten sind.

§ 2

Die Mitglieder des Amtsausschusses des Amtes Ruhland erhalten eine monatliche Pauschale in Höhe von 90,00 **€**.

§ 3

An den Amtsausschussvorsitzenden wird neben der Aufwandsentschädigung nach § 2 eine zusätzliche Aufwandsentschädigung monatlich in Höhe von 340,00 **€** gezahlt.

§ 4

Einem Stellvertreter des in § 3 genannten Empfängers von Aufwandsentschädigung wird für die Dauer der Vertretung bis zu 50 vom Hundert der Aufwandsentschädigung und zusätzlichen Aufwandsentschädigung des Vertretenen gewährt, wenn die Vertretungsdauer innerhalb eines Kalendermonats länger als 4 Wochen andauert. Die Aufwandsentschädigung des Vertretenen ist entsprechend zu kürzen.

§ 5

(1) Aufwandsentschädigungen in Form der monatlichen Pauschale beginnen mit dem Ersten des Monats, in dem das Mandat wahrgenommen wird und entfallen mit Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet.
(2) Wird das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten durch den Empfänger der Aufwandsentschädigung nicht ausgeübt, so wird spätestens ab dem vierten Kalendermonat die Zahlung der Aufwandsentschädigung eingestellt.

§ 6

(1) Sitzungsgelder werden für die Teilnahme an Sitzungen des Amtsausschusses neben der Aufwandsentschädigung nach § 2 in Höhe von 30,00 **€** gezahlt.
(2) Sitzungsgelder werden vierteljährlich auf die jeweiligen Konten der Amtsausschussmitglieder überwiesen.
(3) Sitzungsgeld und Tagegeld aufgrund reisekostenrechtlicher Bestimmungen werden nicht nebeneinander gewährt.

§ 7

(1) Ein Verdienstausfall wird nicht mit der Aufwandsentschädigung oder dem Sitzungsgeld abgegolten. Der Verdienstausfall wird auf Antrag und nur gegen Bescheinigung des Arbeitgebers erstattet; Selbständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstausfall glaubhaft machen.
(2) Der Verdienstausfall ist monatlich auf 35 Stunden zu begrenzen.
(3) Der Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls ist nach Erreichen der Regelaltersgrenze ausgeschlossen, wenn keine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit wahrgenommen wird.
(4) Zur Betreuung von Kindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr oder zur Pflege von Angehörigen kann, sofern eine ausreichende Beaufsichtigung oder Betreuung anderweitig nicht sichergestellt werden kann, für die Dauer der mandatsbedingten notwendigen Abwesenheit, eine Entschädigung gegen Nachweis gewährt werden, wenn die Übernahme der Betreuung durch Personensorgeberechtigte während dieser Zeit nicht möglich ist.

§ 8

(1) Für Dienstreisen ist eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) zu gewähren. Reisekostenvergütung wird nur für Dienstreisen gewährt, die vom Amtsdirektor des Amtes Ruhland angeordnet oder genehmigt werden. Für Fahrten innerhalb des Wohnortes bzw. des Amtsgebietes wird keine Reisekostenvergütung gewährt.

§ 9

(1) Für genehmigte Dienstreisen erhalten die Amtsausschussmitglieder die Reisekostenvergütung nach Maßgabe des Bundesreisekostengesetzes (BRKG).
Die Abrechnung von Reisekosten ist regelmäßig quartalsweise vorzunehmen und spätestens bis zum 20. des Folgemonats im Amt Ruhland zu übergeben. Später eingehende Reisekostenabrechnungen bleiben unberücksichtigt.
(2) Den ehrenamtlichen Mitgliedern des Amtsausschusses gewährte Entschädigungen unterliegen grundsätzlich als Einnahmen aus „sonstiger selbständiger Arbeit“ der Einkommenssteuer.
(3) Steuerfrei sind Reisekostenvergütungen, die nach den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes oder entsprechender Landesgesetze gewährt werden und Aufwandsentschädigungen, soweit sie Aufwendungen abgelten, die einkommenssteuerrechtlich als Betriebsausgaben berücksichtigungsfähig sind.

§ 10

Die Zahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt quartalsweise.

§ 11

Die Entschädigungssatzung des Amtsausschusses des Amtes Ruhland tritt rückwirkend zum 01.07.2019 in Kraft.

ausgefertigt: Ruhland, am 25.09.2019

gez. Roland Adler
Hauptverwaltungsbeamter

Termine der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Gemeindevertretungen im November 2019

Gemeindevertretung Schwarzbach	am 11.11.2019
Gemeindevertretung Grünewald	am 12.11.2019
Stadtverordnetenversammlung Ruhland	am 18.11.2019
Gemeindevertretung Hermsdorf	am 20.11.2019
Gemeindevertretung Guteborn	am 21.11.2019
Amtsausschuss des Amtes Ruhland	am 26.11.2019
Gemeindevertretung Hohenbocka	am 27.11.2019

Bekanntmachungen

Stadt Ruhland

Die Stadtverordnetenversammlung Ruhland fasste in ihrer Beratung am 16. September 2019 folgende Beschlüsse:
Beschluss Nr. 01/VI/02/19
Beschluss zur Wahlprüfungsentscheidung der Stadtverordnetenversammlung
Der Beschluss wurde angenommen.
Beschluss Nr. 01/VI/04/19
Entschädigungssatzung für die Stadtverordneten und sachkundige Einwohner der Stadt Ruhland
Der Beschluss wurde angenommen.
Beschluss Nr. 01/VI/13/19
Beschluss über den Lärmaktionsplan der Stadt Ruhland mit dem Gemeindeteil Arnsdorf
Der Beschluss wurde angenommen.
Beschluss Nr. 01/VI/14/19
2. Vertreter der Stadt Ruhland in der Verbandsversammlung des Wasserverbandes Lausitz
Der Beschluss wurde angenommen.

Entschädigungssatzung für die Stadtverordneten und sachkundige Einwohner und Bürgermeister der Stadt Ruhland

Aufgrund der §§ 3, 24, 30 und 140 Absatz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. 12. 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, Seite 286, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. 12. 2018 (GVBl. I/18, Nr. 37, Seite 4) und der Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung – Kom AEV vom 31. 05. 2019 (GVBl. II/19, Nr. 40) hat die Stadtverordnetenversammlung Ruhland in ihrer Sitzung am 16. September 2019 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1

(1) Unter Aufwand sind die geldlichen und sonstigen Aufwendungen zu verstehen, welche den ehrenamtlich tätigen Bürger für eigene Zwecke, aber im Interesse der Wahrnehmung der ehrenamtlichen Funktion, entstehen. Hierzu gehören z. B. die Deckung des erhöhten persönlichen Bedarfs an Kleidung und Verzehr (Repräsentationsaufwand), an Zeitungen, Zeitschriften, Büchern, Schreibmitteln usw. sowie der Ausgleich des Haftungsrisikos.
(2) Verdienstausfall, Fahrkosten und Reisekostenvergütung zählen nicht zu den Auslagen, die durch die Gewährung von Aufwandsentschädigung abgegolten sind.

§ 2

Die Stadtverordneten erhalten eine monatliche Pauschale in Höhe von 70,00 EUR.
An die Fraktionsvorsitzenden wird neben der Aufwandsentschädigung eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 70,00 EUR monatlich gezahlt.

§ 3

Der ehrenamtliche Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 1.430,00 EUR.

§ 4

Einem Stellvertreter des in § 3 genannten Empfängers von Aufwandsentschädigung wird für die Dauer der Vertretung bis zu 50 vom Hundert der Aufwandsentschädigung und zusätzlichen Aufwandsentschädigung des Vertretenen gewährt, wenn die Vertretungsdauer innerhalb eines Kalendermonats länger als 2 Wochen andauert. Die Aufwandsentschädigung des Vertretenen ist entsprechend zu kürzen. Ist eine Funktion nicht besetzt und wird sie daher von einem Stellvertreter in vollem Umfang wahrgenommen, so kann dieser für die Dauer der Wahrnehmung der Aufgaben bis zu 100 v. Hundert der nach § 3 zugelassenen Beträge erhalten.

§ 5

Sachkundige Einwohner im Sinne des § 43 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 erhalten Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 EUR.

§ 6

(1) Aufwandsentschädigung in Form der monatlichen Pauschale werden unabhängig vom Beginn und Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat gewährt.
(2) Werden das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit über einen Zeitraum von mehr als 3 Monaten durch die Empfänger der Aufwandsentschädigung nicht ausgeübt, so ist spätestens ab dem 4. Kalendermonat die Zahlung der Aufwandsentschädigung einzustellen.

§ 7

(1) Sitzungsgelder werden für die Teilnahme an Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung neben der Aufwandsentschädigung nach § 2 in Höhe von 30,00 EUR gewährt.
(2) Ausschussmitgliedern wird für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 EUR gewährt.
(3) Für mehrere Sitzungen am Tage wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.
(4) Sitzungsgeld und Tagegeld aufgrund reisekostenrechtlicher Bestimmungen dürfen nicht nebeneinander gewährt werden.
(5) Ausschussvorsitzenden, welche nicht ehrenamtlicher Bürgermeister sind, oder deren Vertretern ist für jede von ihnen geleitete Sitzung Sitzungsgeld in doppelter Höhe zu gewähren.
(6) Sitzungsgelder und die monatliche Pauschale nach § 2 werden vierteljährlich ausgezahlt bzw. auf die jeweiligen Konten überwiesen.
(7) Die monatliche Aufwandsentschädigung nach § 3 wird monatlich auf das jeweilige Konto überwiesen.

§ 8

(1) Ein Verdienstausfall wird nicht mit der Aufwandsentschädigung oder dem Sitzungsgeld abgegolten. Der Verdienstausfall wird auf Antrag und nur gegen Nachweis erstattet; Selbständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstausfall glaubhaft machen.
(2) Zur Betreuung von Kindern bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr kann für die Dauer der mandatsbedingten Abwesenheit eine Entschädigung gegen Nachweis gewährt werden, wenn die Übernahme der Betreuung durch einen Personensorgeberechtigten während dieser Zeit nicht möglich ist.
(3) Der Höchstbetrag darf für die Kinderbetreuung 13 EUR je Stunde nicht überschreiten.
(4) Der Verdienstausfall ist monatlich auf 35 Stunden zu begrenzen.
(5) Der Anspruch auf Verdienstausfall ist nach Erreichen der Regelaltersgrenze ausgeschlossen, wenn keine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit wahrgenommen wird.

§ 9

(1) Für Dienstreisen ist eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) zu gewähren.

Reisekostenvergütung wird nur für Dienstreisen gewährt, die vom Amtsdirektor des Amtes Ruhland angeordnet oder genehmigt werden.
Für Fahrten innerhalb des Wohnortes bzw. des Amtsgebietes wird keine Reisekostenvergütung gewährt.

(2) Reisekosten sind mit der Anordnung oder Genehmigung quartalsweise im Amt Ruhland bis zum 20. des Folgenmonats abzurechnen.

§ 10

(1) Den ehrenamtlichen Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung gewährte Entschädigungen unterliegen grundsätzlich als Einnahmen aus „sonstiger selbständiger Arbeit" der Einkommenssteuer.
(2) Steuerfrei sind Reisekostenvergütungen, die nach den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes oder entsprechender Landesgesetze gewährt werden.

§ 11

Die Entschädigungssatzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ruhland tritt am 01.01.2020 in Kraft.

ausgefertigt: Ruhland, 18.09.2019

gez. Roland Adler
Hauptverwaltungsbeamter

Gemeinde Hohenbocka

Die Gemeindevertretung Hermsdorf fasste in ihrer Beratung am 25. September 2019 folgende Beschlüsse:
Beschluss Nr. 08/VII/04/19
Entschädigungssatzung für die Gemeinde Hohenbocka und sachkundige Einwohner der Gemeinde Hohenbocka
Der Beschluss wurde angenommen.
Beschluss Nr. 08/VII/10/19
Überplanmäßige Ausgabe auf dem Produktkonto 08.57301.52110
Der Beschluss wurde angenommen.

Entschädigungssatzung für die Gemeinde Hohenbocka und sachkundige Einwohner der Gemeinde Hohenbocka

Aufgrund der §§ 3, 24, 30 und 140 Absatz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. 12. 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, Seite 286, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. 12. 2018 (GVBl. I/18, Nr. 37, Seite 4) und der Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung – Kom AEV vom 31. 05. 2019 (GVBl. II/19, Nr. 40) hat die Gemeindevertretung Hohenbocka in ihrer Sitzung am 25. September 2019 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1

(1) Unter Aufwand sind die geldlichen und sonstigen Aufwendungen zu verstehen, welche den ehrenamtlich tätigen Bürger für eigene Zwecke, aber im Interesse der Wahrnehmung der ehrenamtlichen Funktion entstehen. Hierzu gehören z. B. die Deckung des erhöhten persönlichen Bedarfs an Kleidung und Verzehr (Repräsentationsaufwand), an Zeitungen, Zeitschriften, Büchern, Schreibmitteln usw. sowie der Ausgleich des Haftungsrisikos.
(2) Verdienstausfall, Fahrkosten und Reisekostenvergütung zählen nicht zu den Auslagen, die durch die Gewährung von Aufwandsentschädigung abgegolten sind.

§ 2

Die Gemeindevertreter erhalten eine monatliche Pauschale in Höhe von 70,00 EUR.

§ 3

Der ehrenamtlichen Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 570,00 EUR.

§ 4

Einem Stellvertreter eines in § 3 genannten Empfängers von Aufwandsentschädigung wird für die Dauer der Vertretung bis zu 50 vom Hundert der Aufwandsentschädigung und zusätzlichen Aufwandsentschädigung des Vertretenen gewährt, wenn die Vertretungsdauer innerhalb eines Kalendermonats länger als 2 Wochen andauert. Die Aufwandsentschädigung des Vertretenen ist entsprechend zu kürzen.

§ 5

Sachkundige Einwohner im Sinne des § 43 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 der Gemeinde erhalten Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 EUR.

§ 6

(1) Aufwandsentschädigungen in Form der monatlichen Pauschale werden unabhängig vom Beginn und Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat gewährt.
(2) Wird das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten durch die Empfänger der Aufwandsentschädigung nicht ausgeübt, so wird für die über drei Monate hinausgehende Zeit keine Aufwandsentschädigung gewährt.

§ 7

(1) Sitzungsgelder werden den Gemeindevertretern für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung neben der Aufwandsentschädigung nach § 2 und § 3 in Höhe von 30,00 EUR gewährt.
(2) Ausschussmitgliedern wird für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 EUR gewährt.
(3) Sitzungsgeld und Tagegeld aufgrund reisekostenrechtlicher Bestimmungen werden nicht nebeneinander gewährt.
(4) Ausschussvorsitzenden, welche nicht ehrenamtliche Bürgermeister sind, oder deren Vertretern ist für jede von ihnen geleitete Sitzung Sitzungsgeld in doppelter Höhe zu gewähren.
(5) Sitzungsgelder und die monatliche Pauschale nach § 2 werden vierteljährlich auf die jeweiligen Konten überwiesen.
(6) Die monatliche Aufwandsentschädigung nach § 3 wird monatlich auf das jeweilige Konto überwiesen.

§ 8

(1) Ein Verdienstausfall wird nicht mit der Aufwandsentschädigung oder dem Sitzungsgeld abgegolten. Der Verdienstausfall wird auf Antrag und nur gegen Nachweis erstattet; Selbständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstausfall glaubhaft machen.
(2) Zur Betreuung von Kindern bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr kann für die Dauer der mandatsbedingten Abwesenheit eine Entschädigung gegen Nachweis gewährt werden, wenn die Übernahme der Betreuung durch einen Personensorgeberechtigten während dieser Zeit nicht möglich ist.
(3) Der Höchstbetrag darf für die Kinderbetreuung 13 EUR je Stunde nicht überschreiten.
(4) Der Verdienstausfall ist monatlich auf 35 Stunden zu begrenzen.
(5) Der Anspruch auf Verdienstausfall ist nach Erreichen der Regelaltersgrenze ausgeschlossen, wenn keine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit wahrgenommen wird.

§ 9

(1) Für Dienstreisen ist eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) zu gewähren.
Reisekostenvergütung wird nur für Dienstreisen gewährt, die vom Amtsdirektor des Amtes Ruhland angeordnet oder genehmigt werden.
Für Fahrten innerhalb des Wohnortes bzw. des Amtsgebietes wird keine Reisekostenvergütung gewährt.
(2) Reisekosten sind mit der Anordnung oder Genehmigung quartalsweise im Amt Ruhland bis zum 20. des Folgenmonats abzurechnen.

§ 10

(1) Den ehrenamtlichen Mitgliedern der Gemeindevertretung gewährte Entschädigungen unterliegen grundsätzlich als Einnahmen aus „sonstiger selbständiger Arbeit“ der Einkommenssteuer.
(2) Steuerfrei sind Reisekostenvergütungen, die nach den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes oder entsprechender Landesgesetze gewährt werden.

§ 11

Die Entschädigungssatzung der Gemeinde Hohenbocka tritt rückwirkend zum 01.07.2019 in Kraft.

ausgefertigt: Ruhland, den 26.09.2019

gez. Roland Adler
Hauptverwaltungsbeamter

Gemeinde Hermsdorf

Die Gemeindevertretung Hermsdorf fasste in ihrer Beratung am 23. September 2019 folgenden Beschluss:
Beschluss Nr. 03/VII/04/19
Entschädigungssatzung für die Gemeinde Hermsdorf und sachkundige Einwohner der Gemeinde Hermsdorf
Der Beschluss wurde angenommen.

Entschädigungssatzung für die Gemeinde Hermsdorf und sachkundige Einwohner der Gemeinde Hermsdorf

Aufgrund der §§ 3, 24, 30 und 140 Absatz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. 12. 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, Seite 286, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. 12. 2018 (GVBl. I/18, Nr. 37, Seite 4) und der Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung – KomAEV vom 31. 05. 2019 (GVBl. II/19, Nr. 40) hat die Gemeindevertretung Hermsdorf in ihrer Sitzung am 23. September 2019 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1

(1) Unter Aufwand sind die geldlichen und sonstigen Aufwendungen zu verstehen, welche den ehrenamtlich tätigen Bürger für eigene Zwecke, aber im Interesse der Wahrnehmung der ehrenamtlichen Funktion entstehen. Hierzu gehören z. B. die Deckung des erhöhten persönlichen Bedarfs an Kleidung und Verzehr (Repräsentationsaufwand), an Zeitungen, Zeitschriften, Büchern, Schreibmitteln usw. sowie der Ausgleich des Haftungsrisikos.
(2) Verdienstausfall, Fahrkosten und Reisekostenvergütung zählen nicht zu den Auslagen, die durch die Gewährung von Aufwandsentschädigung abgegolten sind.

§ 2

Die Gemeindevertreter erhalten eine monatliche Pauschale in Höhe von 70,00 EUR.

§ 3

Der ehrenamtliche Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 570,00 EUR.

§ 4

Einem Stellvertreter eines in § 3 genannten Empfängers von Aufwandsentschädigung wird für die Dauer der Vertretung bis zu 50 vom Hundert der Aufwandsentschädigung und zusätzlichen Aufwandsentschädigung des Vertretenen gewährt, wenn die Vertretungsdauer innerhalb eines Kalendermonats länger als 2 Wochen andauert. Die Aufwandsentschädigung des Vertretenen ist entsprechend zu kürzen.

§ 5

Sachkundige Einwohner im Sinne des § 43 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 der Gemeinde erhalten Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 EUR.

§ 6

(1) Aufwandsentschädigungen in Form der monatlichen Pauschale werden unabhängig vom Beginn und Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat gewährt.
(2) Wird das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten durch die Empfänger der Aufwandsentschädigung nicht ausgeübt, so wird für die über drei Monate hinausgehende Zeit keine Aufwandsentschädigung gewährt.

§ 7

(1) Sitzungsgelder werden den Gemeindevertretern für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung neben der Aufwandsentschädigung nach § 2 und § 3 in Höhe von 30,00 EUR gewährt.
(2) Ausschussmitgliedern wird für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 EUR gewährt.
(3) Sitzungsgeld und Tagegeld aufgrund reisekostenrechtlicher Bestimmungen werden nicht nebeneinander gewährt.
(4) Ausschussvorsitzenden, welche nicht ehrenamtlicher Bürgermeister sind, oder deren Vertretern ist für jede von ihnen geleitete Sitzung Sitzungsgeld in doppelter Höhe zu gewähren.
(5) Sitzungsgelder und die monatliche Pauschale nach § 2 werden vierteljährlich auf die jeweiligen Konten überwiesen.
(6) Die monatliche Aufwandsentschädigung nach § 3 wird monatlich auf das jeweilige Konto überwiesen.

§ 8

(1) Ein Verdienstausfall wird nicht mit der Aufwandsentschädigung oder dem Sitzungsgeld abgegolten. Der Verdienstausfall wird auf Antrag und nur gegen Nachweis erstattet; Selbständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstausfall glaubhaft machen.
(2) Zur Betreuung von Kindern bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr kann für die Dauer der mandatsbedingten Abwesenheit eine Entschädigung gegen Nachweis gewährt werden, wenn die Übernahme der Betreuung durch einen Personensorgeberechtigten während dieser Zeit nicht möglich ist.
(3) Der Höchstbetrag darf für die Kinderbetreuung 13 EUR je Stunde nicht überschreiten.
(4) Der Verdienstausfall ist monatlich auf 35 Stunden zu begrenzen.

(5) Der Anspruch auf Verdienstausfall ist nach Erreichen der Regelaltersgrenze ausgeschlossen, wenn keine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit wahrgenommen wird.

§ 9

(1) Für Dienstreisen ist eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) zu gewähren.
Reisekostenvergütung wird nur für Dienstreisen gewährt, die vom Amtsdirektor des Amtes Ruhland angeordnet oder genehmigt werden.
Für Fahrten innerhalb des Wohnortes bzw. des Amtsgebietes wird keine Reisekostenvergütung gewährt.
(2) Reisekosten sind mit der Anordnung oder Genehmigung quartalsweise im Amt Ruhland bis zum 20. des Folgenmonats abzurechnen.

§ 10

(1) Den ehrenamtlichen Mitgliedern der Gemeindevertretung gewährte Entschädigungen unterliegen grundsätzlich als Einnahmen aus „sonstiger selbständiger Arbeit“ der Einkommenssteuer.
(2) Steuerfrei sind Reisekostenvergütungen, die nach den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes oder entsprechender Landesgesetze gewährt werden.

§ 11

Die Entschädigungssatzung der Gemeinde Hermsdorf tritt rückwirkend zum 01. Juli 2019 in Kraft.

ausgefertigt: Ruhland, den 24.09.2019

gez. Roland Adler
Hauptverwaltungsbeamter

Gemeinde Schwarzbach

Die Gemeindevertretung Schwarzbach fasste in ihrer Beratung am 09. September 2019 folgende Beschlüsse:
Beschluss Nr. 04/VII/04/19
Entschädigungssatzung für die Gemeinde Schwarzbach und sachkundige Einwohner der Gemeinde Schwarzbach
Der Beschluss wurde angenommen.
Beschluss Nr. 04/VII/09/19
Entwurfs- und Auslegungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Gewerbeerweiterung Noack Biehlen“ Nr. 01/2019 des Amtes Ruhland, Gemeinde Schwarzbach GT Biehlen
Der Beschluss wurde angenommen.

Entschädigungssatzung für die Gemeinde Schwarzbach und sachkundige Einwohner der Gemeinde Schwarzbach

Aufgrund der §§ 3, 24, 30 und 140 Absatz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. 12. 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, Seite 286, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. 12. 2018 (GVBl. I/18, Nr. 37, Seite 4) und der Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung – Kom AEV vom 31. 05. 2019 (GVBl. II/19, Nr. 40) hat die Gemeindevertretung Schwarzbach in ihrer Sitzung am 09. September 2019 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1

(1) Unter Aufwand sind die geldlichen und sonstigen Aufwendungen zu verstehen, welche den ehrenamtlich tätigen Bürger für eigene Zwecke, aber im Interesse der Wahrnehmung der ehrenamtlichen Funktion entstehen. Hierzu gehören z. B. die Deckung des erhöhten persönlichen Bedarfs an Kleidung und Verzehr (Repräsentationsaufwand), an Zeitungen, Zeitschriften, Büchern, Schreibmitteln usw. sowie der Ausgleich des Haftungsrisikos.
(2) Verdienstausfall, Fahrkosten und Reisekostenvergütung zählen nicht zu den Auslagen, die durch die Gewährung von Aufwandsentschädigung abgegolten sind.

§ 2

Die Gemeindevertreter erhalten eine monatliche Pauschale in Höhe von 70,00 EUR.

§ 3

Der ehrenamtliche Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 440,00 EUR.

§ 4

Einem Stellvertreter des in § 3 genannten Empfängers von Aufwandsentschädigung wird für die Dauer der Vertretung bis zu 50 vom Hundert der Aufwandsentschädigung und zusätzlichen Aufwandsentschädigung des Vertretenen gewährt, wenn die Vertretungsdauer innerhalb eines Kalendermonats länger als 2 Wochen andauert. Die Aufwandsentschädigung des Vertretenen ist entsprechend zu kürzen.

§ 5

Sachkundige Einwohner im Sinne des § 43 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 der Gemeinde erhalten Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 EUR.

§ 6

(1) Aufwandsentschädigungen in Form der monatlichen Pauschale werden unabhängig vom Beginn und Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat gewährt.
(2) Wird das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten durch die Empfänger der Aufwandsentschädigung nicht ausgeübt, so wird für die über drei Monate hinausgehende Zeit keine Aufwandsentschädigung gewährt.

§ 7

(1) Sitzungsgelder werden den Gemeindevertretern für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung in Höhe von 30,00 EUR gewährt.
(2) Ausschussmitgliedern wird für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 EUR gewährt.
(3) Sitzungsgeld und Tagegeld aufgrund reisekostenrechtlicher Bestimmungen werden nicht nebeneinander gewährt.
(4) Ausschussvorsitzenden, welche nicht ehrenamtlicher Bürgermeister sind, oder deren Vertretern ist für jede von ihnen geleitete Sitzung Sitzungsgeld in doppelter Höhe zu gewähren.
(5) Sitzungsgelder und die monatliche Pauschale nach § 2 werden vierteljährlich auf die jeweiligen Konten überwiesen.
(6) Die monatliche Aufwandsentschädigung nach § 3 wird monatlich auf das jeweilige Konto überwiesen.

§ 8

(1) Ein Verdienstausfall wird nicht mit der Aufwandsentschädigung oder dem Sitzungsgeld abgegolten. Der Verdienstausfall wird auf Antrag und nur gegen Nachweis erstattet; Selbständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstausfall glaubhaft machen.
(2) Zur Betreuung von Kindern bis zum vollendeten zehnten

Lebensjahr kann für die Dauer der mandatsbedingten Abwesenheit eine Entschädigung gegen Nachweis gewährt werden, wenn die Übernahme der Betreuung durch einen Personensorgeberechtigten während dieser Zeit nicht möglich ist.

(3) Der Höchstbetrag darf für die Kinderbetreuung 13 EUR je Stunde nicht überschreiten.

(4) Der Verdienstausfall ist monatlich auf 35 Stunden zu begrenzen.

(5) Der Anspruch auf Verdienstausfall ist nach Erreichen der Regelaltersgrenze ausgeschlossen, wenn keine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit wahrgenommen wird.

§ 9

(1) Für Dienstreisen ist eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) zu gewähren.
Reisekostenvergütung wird nur für Dienstreisen gewährt, die vom Amtsdirektor des Amtes Ruhland angeordnet oder genehmigt werden.
Für Fahrten innerhalb des Wohnortes bzw. des Amtsgebietes wird keine Reisekostenvergütung gewährt.

(2) Reisekosten sind mit der Anordnung oder Genehmigung quartalsweise im Amt Ruhland bis zum 20. des Folgenmonats abzurechnen.

§ 10

(1) Den ehrenamtlichen Mitgliedern der Gemeindevertretung gewährte Entschädigungen unterliegen grundsätzlich als Einnahmen aus „sonstiger selbständiger Arbeit“ der Einkommenssteuer.

(2) Steuerfrei sind Reisekostenvergütungen, die nach den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes oder entsprechender Landesgesetze gewährt werden.

§ 11

Die Entschädigungssatzung der Gemeinde Schwarzbach tritt rückwirkend zum 01.07.2019 in Kraft.

ausgefertigt: Ruhland, 18.09.2019

gez. Roland Adler
Hauptverwaltungsbeamter

Bekanntmachung der Gemeinde Schwarzbach

Die Mitglieder der Gemeindevertretung Schwarzbach haben in ihrer öffentlichen Sitzung am 09. 09. 2019 den Entwurfs- und Auslegungsbeschluss zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Gewerbeerweiterung Noack Biehlen“ Nr. 01/ 2019 des Amtes Ruhland, Gemeinde Schwarzbach, bestehend aus der Plankarte und der Begründung, gefasst.
Dieser Vorhabenbezogene Bebauungsplan liegt in der Zeit vom 21.10.2019 bis 22.11.2019 in der Amtsverwaltung Ruhland, Rudolf- Breitscheid- Straße 4, Foyer in der 1.Etage während folgender Zeiten aus:

Mo	8.00 - 11.30 Uhr	13.00 - 15.00 Uhr
Di	8.00 - 11.30 Uhr	13.00 - 18.00 Uhr
Mi	8.00 - 11.30 Uhr	13.00 - 15.00 Uhr
Do	8.00 - 11.30 Uhr	13.00 - 15.00 Uhr
Fr	8.00 - 11.30 Uhr	13.00 - 15.00 Uhr

Stellungnahmen können während der genannten Frist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Amt für Bau und Geoinformation zu den erwähnten Zeiten abgegeben werden.
Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.
Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 VwGO zur Einleitung einer Normenkontrolle unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, obwohl sie hätten fristgemäß geltend gemacht werden können.

Der Entwurf und die Begründung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Gewerbeerweiterung Noack Biehlen“ Nr. 01/ 2019 des Amtes Ruhland, Gemeinde Schwarzbach sind auf
- dem Landesportal auf der Web-Adresse www.bauleitplanung.brandenburg.de und
- der kommunalen Webseite des Amtes Ruhland- unter Amt für Bau und Geoinformation einsehbar.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst.e DSGVO und dem Brandenburgischen Datengesetz. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absender abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO).

gez. Pfiszterer — gez. Adler
Bürgermeisterin — Amtsdirektor

Plankarte

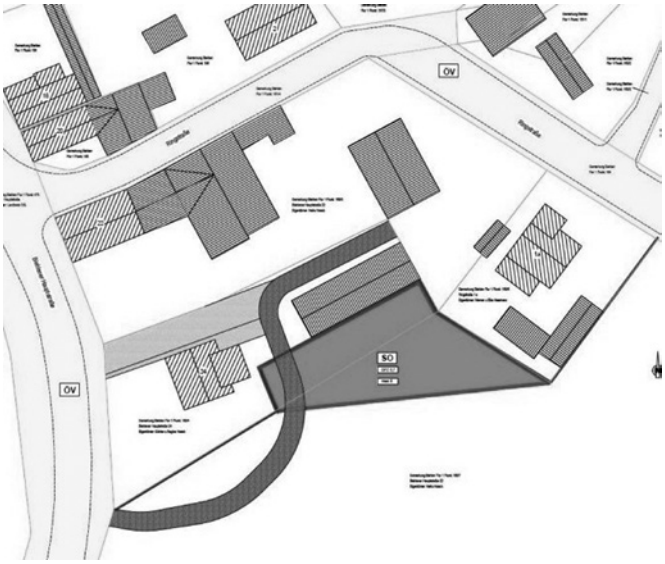

Gemeinde Grünewald

Die Gemeindevertretung Grünewald fasste in ihrer Beratung am 10. September 2019 folgenden Beschluss:
Beschluss Nr. 07/VII/04/19
Entschädigungssatzung für die Gemeinde Grünewald und sachkundige Einwohner der Gemeinde Grünewald
Der Beschluss wurde angenommen.

Entschädigungssatzung für die Gemeinde Grünewald und sachkundige Einwohner der Gemeinde Grünewald

Aufgrund der §§ 3, 24, 30 und 140 Absatz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. 12. 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, Seite 286, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. 12. 2018 (GVBl. I/18, Nr. 37, Seite 4) und der Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung – Kom AEV vom 31. 05. 2019 (GVBl. II/19, Nr. 40) hat die Gemeindevertretung Grünewald in ihrer Sitzung am 10. September 2019 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1

(1) Unter Aufwand sind die geldlichen und sonstigen Aufwendungen zu verstehen, welche den ehrenamtlich tätigen Bürger für eigene Zwecke, aber im Interesse der Wahrnehmung der ehrenamtlichen Funktion entstehen. Hierzu gehören z. B. die Deckung des erhöhten persönlichen Bedarfs an Kleidung und Verzehr (Repräsentationsaufwand), an Zeitungen, Zeitschriften, Büchern, Schreibmitteln usw. sowie der Ausgleich des Haftungsrisikos.
(2) Verdienstausfall, Fahrkosten und Reisekostenvergütung zählen nicht zu den Auslagen, die durch die Gewährung von Aufwandsentschädigung abgegolten sind.

§ 2

Die Gemeindevertreter erhalten eine monatliche Pauschale in Höhe von 70,00 EUR.

§ 3

Der ehrenamtliche Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 440,00 EUR.

§ 4

Einem Stellvertreter eines in § 3 genannten Empfängers von Aufwandsentschädigung wird für die Dauer der Vertretung bis zu 50 vom Hundert der Aufwandsentschädigung und zusätzlichen Aufwandsentschädigung des Vertretenen gewährt, wenn die Vertretungsdauer innerhalb eines Kalendermonats länger als 2 Wochen andauert. Die Aufwandsentschädigung des Vertretenen ist entsprechend zu kürzen.

§ 5

Sachkundige Einwohner im Sinne des § 43 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 der Gemeinde erhalten Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 EUR.

§ 6

(1) Aufwandsentschädigungen in Form der monatlichen Pauschale werden unabhängig vom Beginn und Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat gewährt.
(2) Wird das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten durch die Empfänger der Aufwandsentschädigung nicht ausgeübt, so wird für die über drei Monate hinausgehende Zeit keine Aufwandsentschädigung gewährt.

§ 7

(1) Sitzungsgelder werden den Gemeindevertretern für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung in Höhe von 30,00 EUR gewährt.
(2) Ausschussmitgliedern wird für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 EUR gewährt.
(3) Sitzungsgeld und Tagegeld aufgrund reisekostenrechtlicher Bestimmungen werden nicht nebeneinander gewährt.
(4) Ausschussvorsitzenden, welche nicht ehrenamtlicher Bürgermeister sind, oder deren Vertretern ist für jede von ihnen geleitete Sitzung Sitzungsgeld in doppelter Höhe zu gewähren.
(5) Sitzungsgelder und die monatliche Pauschale nach § 2 werden vierteljährlich auf die jeweiligen Konten überwiesen.

(6) Die monatliche Aufwandsentschädigung nach § 3 wird monatlich auf das jeweilige Konto überwiesen.

§ 8

(1) Ein Verdienstausfall wird nicht mit der Aufwandsentschädigung oder dem Sitzungsgeld abgegolten. Der Verdienstausfall wird auf Antrag und nur gegen Nachweis erstattet; Selbständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstausfall glaubhaft machen.
(2) Zur Betreuung von Kindern bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr kann für die Dauer der mandatsbedingten Abwesenheit eine Entschädigung gegen Nachweis gewährt werden, wenn die Übernahme der Betreuung durch einen Personensorgeberechtigten während dieser Zeit nicht möglich ist.
(3) Der Höchstbetrag darf für die Kinderbetreuung 13 EUR je Stunde nicht überschreiten.
(4) Der Verdienstausfall ist monatlich auf 35 Stunden zu begrenzen.
(5) Der Anspruch auf Verdienstausfall ist nach Erreichen der Regelaltersgrenze ausgeschlossen, wenn keine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit wahrgenommen wird.

§ 9

(1) Für Dienstreisen ist eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) zu gewähren.
Reisekostenvergütung wird nur für Dienstreisen gewährt, die vom Amtsdirektor des Amtes Ruhland angeordnet oder genehmigt werden.
Für Fahrten innerhalb des Wohnortes bzw. des Amtsgebietes wird keine Reisekostenvergütung gewährt.
(2) Reisekosten sind mit der Anordnung oder Genehmigung quartalsweise im Amt Ruhland bis zum 20. des Folgenmonats abzurechnen.

§ 10

(1) Den ehrenamtlichen Mitgliedern der Gemeindevertretung gewährte Entschädigungen unterliegen grundsätzlich als Einnahmen aus „sonstiger selbständiger Arbeit“ der Einkommenssteuer.
(2) Steuerfrei sind Reisekostenvergütungen, die nach den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes oder entsprechender Landesgesetze gewährt werden.

§ 11

Die Entschädigungssatzung der Gemeinde Grünewald tritt am 01.01.2020 in Kraft.

ausgefertigt: Ruhland, 18. September 2019

gez. Roland Adler
Hauptverwaltungsbeamter

Gemeinde Guteborn

Die Gemeindevertretung Guteborn fasste in ihrer Beratung am 19. September 2019 folgende Beschlüsse:

Beschluss Nr. 06/VII/04/19
Entschädigungssatzung für die Gemeinde Guteborn und sachkundige Einwohner der Gemeinde Guteborn
Der Beschluss wurde angenommen.

Beschluss Nr. 06/VII/05/19
Vertreter der Gemeinde Guteborn in der Verbandsversammlung des Wasserverbandes Lausitz und dessen Vertreter
Der Beschluss wurde angenommen.

Beschluss Nr. 06/VII/06/19
Vertreter im Gewässerverband und Vertreter im Verhinderungsfall
Der Beschluss wurde angeommen.

Entschädigungssatzung für die Gemeinde Guteborn und sachkundige Einwohner der Gemeinde Guteborn

Aufgrund der §§ 3, 24, 30 und 140 Absatz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. 12. 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, Seite 286, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. 12. 2018 (GVBl. I/18, Nr. 37, Seite 4) und der Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung – KomAEV vom 31. 05. 2019 (GVBl. II/19, Nr. 40) hat die Gemeindevertretung Guteborn in ihrer Sitzung am 19. September 2019 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1

(1) Unter Aufwand sind die geldlichen und sonstigen Aufwendungen zu verstehen, welche den ehrenamtlich tätigen Bürger für eigene Zwecke, aber im Interesse der Wahrnehmung der ehrenamtlichen Funktion entstehen. Hierzu gehören z. B. die Deckung des erhöhten persönlichen Bedarfs an Kleidung und Verzehr (Repräsentationsaufwand), an Zeitungen, Zeitschriften, Büchern, Schreibmitteln usw. sowie der Ausgleich des Haftungsrisikos.
(2) Verdienstausfall, Fahrkosten und Reisekostenvergütung zählen nicht zu den Auslagen, die durch die Gewährung von Aufwandsentschädigung abgegolten sind.

§ 2

Die Gemeindevertreter erhalten eine monatliche Pauschale in Höhe von 70,00 EUR .

§ 3

Der ehrenamtliche Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 440,00 EUR.

§ 4

Einem Stellvertreter eines in § 3 genannten Empfängers von Aufwandsentschädigung wird für die Dauer der Vertretung bis zu 50 vom Hundert der Aufwandsentschädigung und zusätzlichen Aufwandsentschädigung des Vertretenen gewährt, wenn die Vertretungsdauer innerhalb eines Kalendermonats länger als 2 Wochen andauert. Die Aufwandsentschädigung des Vertretenen ist entsprechend zu kürzen.

§ 5

Sachkundige Einwohner im Sinne des § 43 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 der Gemeinde erhalten Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 EUR.

§ 6

(1) Aufwandsentschädigungen in Form der monatlichen Pauschale werden unabhängig vom Beginn und Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat gewährt.
(2) Wird das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten durch die Empfänger der Aufwandsentschädigung nicht ausgeübt, so wird für die über drei Monate hinausgehende Zeit keine Aufwandsentschädigung gewährt.

§ 7

(1) Sitzungsgelder werden den Gemeindevertretern für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung in Höhe von 30,00 EUR gewährt.
(2) Ausschussmitgliedern wird für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 EUR gewährt.
(3) Sitzungsgeld und Tagegeld aufgrund reisekostenrechtlicher Bestimmungen werden nicht nebeneinander gewährt.
(4) Ausschussvorsitzenden, welche nicht ehrenamtlicher Bürgermeister sind, oder deren Vertretern ist für jede von ihnen geleitete Sitzung Sitzungsgeld in doppelter Höhe zu gewähren.
(5) Sitzungsgelder und die monatliche Pauschale nach § 2 werden vierteljährlich auf die jeweiligen Konten überwiesen.
(6) Die monatliche Aufwandsentschädigung nach § 3 wird monatlich auf das jeweilige Konto überwiesen.

§ 8

Jedem Mitglied der Gemeindevertretung soll einmal pro Wahlperiode eine Entschädigung für die Anschaffung eines Tablets, Notebooks oder vergleichbare Geräte in Höhe von 400,00 EUR gewährt werden.

§ 9

(1) Ein Verdienstausfall wird nicht mit der Aufwandsentschädigung oder dem Sitzungsgeld abgegolten. Der Verdienstausfall wird auf Antrag und nur gegen Nachweis erstattet; Selbständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstausfall glaubhaft machen.
(2) Zur Betreuung von Kindern bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr kann für die Dauer der mandatsbedingten Abwesenheit eine Entschädigung gegen Nachweis gewährt werden, wenn die Übernahme der Betreuung durch einen Personensorgeberechtigten während dieser Zeit nicht möglich ist.
(3) Der Höchstbetrag darf für die Kinderbetreuung 13 EUR je Stunde nicht überschreiten.
(4) Der Verdienstausfall ist monatlich auf 35 Stunden zu begrenzen.
(5) Der Anspruch auf Verdienstausfall ist nach Erreichen der Regelaltersgrenze ausgeschlossen, wenn keine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit wahrgenommen wird.

§ 10

(1) Für Dienstreisen ist eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) zu gewähren.
Reisekostenvergütung wird nur für Dienstreisen gewährt, die vom Amtsdirektor des Amtes Ruhland angeordnet oder genehmigt werden.
Für Fahrten innerhalb des Wohnortes bzw. des Amtsgebietes wird keine Reisekostenvergütung gewährt.
(2) Reisekosten sind mit der Anordnung oder Genehmigung quartalsweise im Amt Ruhland bis zum 20. des Folgenmonats abzurechnen.

§ 11

(1) Den ehrenamtlichen Mitgliedern der Gemeindevertretung gewährte Entschädigungen unterliegen grundsätzlich als Einnahmen aus „sonstiger selbständiger Arbeit“ der Einkommenssteuer.
(2) Steuerfrei sind Reisekostenvergütungen, die nach den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes oder entsprechender Landesgesetze gewährt werden.

§ 12

Die Entschädigungssatzung der Gemeinde Guteborn tritt am 01. Oktober 2019 in Kraft.

ausgefertigt: Ruhland, den 20. September 2019

gez. Roland Adler
Hauptverwaltungsbeamter

Ende der amtlichen Bekanntmachungen

Informationen des Amtes, der Stadt Ruhland und der Gemeinden Hohenbocka, Hermsdorf, Schwarzbach, Grünewald und Guteborn

Amtsverwaltung

Zusammenarbeit unter den Jüngsten geprobt

Am 24.08.2019 führte die Jugendfeuerwehr Arnsdorf einen gemeinsamen Übungsdienst mit der THW-Jugend des Ortsverbands Senftenberg durch. Um 10.30 Uhr erfolgten die Begrüßung und die Aufteilung der jeweiligen Stationen.
Die Kameraden des THW stellten ihre Arbeit mit dem neuen Gerätekraftwagen, dem Fahrzeug zur technischen Hilfe, bei der Gerätekunde vor und erklärten zudem die Aufgaben, der Fachgruppe Wasserschaden/Pumpen im OV Senftenberg. Dazu gehören zum Beispiel, Deichverteidigung im Hochwasserfall oder das Pumpen von Wassermengen bis 5000 Liter in der Minute.

Als nächstes ging es bei der Feuerwehr mit der Station „Innenangriff“ ziemlich neblig weiter. Hier galt es, unter fast Null-Sicht in einer mit Diskonebel verrauchten Küche eine Puppe zu finden und ins Freie zubringen. Für alle Kinder und Jugendlichen eine völlig neue Erfahrung.
Die dritte Station brachte dann den Feuerwehrsport ins Spiel. Die Nachwuchskameraden bekamen einen Schnupperkurs im Löschangriff „nass“. Das hieß Saugschläuche kuppeln, Verteiler nach vorn und durch 2 Strahlrohre, die Zielbehälter füllen. Trotz dass die meisten auch hier Neuland betraten, waren die Resultate recht ordentlich. Alle Läufe wurden mit gefüllten Behältern und ohne größere Missgeschicke beendet.
Gegen 12.30 Uhr wurde zur Mittagspause gerufen. Es gab für alle Nudeln mit Wurstgulasch und Fassbrause. An dieser Stelle ein Dankeschön an Fleischerei Lehmann, Gaststätte „Zur Mühle“ in Arnsdorf und nicht zu vergessen die drei Feuerwehrmuttis, welche die Essenausgabe übernahmen.
Während nach dem Mittagessen die letzten Läufe im Löschangriff absolviert wurden, unterbrach gegen 14.30 Uhr die Sirene das Training. Alarmiert wurde zur Abschlussübung, mit dem Einsatzstichwort: „Brand: Wald-Groß“; Fahrradweg Richtung Ruhland. Vor Ort eingetroffen, fanden wir ein simuliertes Waldbodenfeuer vor.

Die Jugendfeuerwehrkameraden, übernahmen das Löschen des Brandes, während die Junghelfer vom THW die Löschwasserversorgung, aus dem ca. 150 m entfernten Sieggraben aufbauten. Als Wasserpuffer diente ein Becken aus Leiterteilen. Dieses Szenario, nur eben real und über größere Entfernungen, wurde so auch bei den letzten großen Waldbränden, beispielsweise in der Lieberoser Heide praktiziert. Um 15.45 Uhr kam über Funk die Meldung: „Feuer aus“ und „Fertig zum Abmarsch“. Anschließend gab es, organisiert durch das THW, noch für alle noch leckeres vom Grill und der eindrucksvolle Tag wurde in entspannter Runde beendet.
Zu guter Letzt Vielen Dank, allen Kameraden der Feuerwehr Arnsdorf und des THW Senftenberg die diesen Tag mit unterstützt haben. Alle Nachwuchskräfte waren sich einig: Das muss im nächsten Jahr wiederholt werden.

Marcel Zinke
Jugendwart-OFw Arnsdorf

Ruhland

Information des Bürgermeisters

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

ich möchte die Gelegenheit nutzen und Ihnen über Neuigkeiten, Veranstaltungen und Informationen aus der Stadt Ruhland und dem Gemeindeteil Arnsdorf berichten.
Am 16. September tagte die Stadtverordnetenversammlung. Unter anderem wurde über den Wahleinspruch der CDU gegen die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters diskutiert und abgestimmt. Der Wahleinspruch wurde mit 8 zu 5 Stimmen und einer Enthaltung als unbegründet und unzulässig abgelehnt. Ich bin froh, dass der Wahleinspruch mit der Ablehnung durch die Mehrheit der Mitglieder der SVV beschlossen wurde und ich somit meine Arbeit als ehrenamtlicher Bürgermeister für die Stadt Ruhland und dem Gemeindeteil Arnsdorf weiter vorantreiben darf.
Auch die drei freiwilligen Ausschüsse nahmen ihre Arbeit auf und führten die ersten Sitzungen durch. Partei- und fraktionsübergreifend wurden Maßnahmen und Ideen zusammengetragen, welche nun mit den zur Verfügung stehenden Mitteln umgesetzt werden sollen.
Auch ich als Bürgermeister führte eine Vielzahl von Gesprächen, um die Wahlversprechen umzusetzen und Ruhland und Arnsdorf noch lebenswerter zu gestalten. In Zusammenarbeit mit der Amtsverwaltung zu weiteren Akteuren wurden erste Ideen und Visionen besprochen und vorbereitet. Da diese jedoch noch in den Kinderschuhen stecken, ist es an dieser Stelle noch zu früh darüber zu berichten.
In der letzten Stadtverordnetenversammlung wurde von Ihnen die Thematik Verkehrskonzept, Durchgangsverkehr, Temporeduzierungen und Schulweg in der Einwohnerfragestunde angesprochen, daher sei es mir gestattet, Ihnen dazu kurz etwas zu berichten. Die Problematik ist den gewählten Abgeordneten, der Verwaltung und mir bekannt und für die Abgeordneten und mich derzeit nicht zufriedenstellend. Ziel bleibt es, ein schlüssiges Verkehrskonzept zu erarbeiten, welches die Interessen der Anwohner, aber auch die der Gewerbetreibenden berücksichtigt.

Derzeit laufen Anfragen beim zuständigen Straßenverkehrsamt des Landkreises. Ein schlüssiges Verkehrskonzept ist jedoch leider nicht aus dem Hut zu zaubern. Bis wir eine Lösung gefunden haben, bleibt es mir, Sie als Anwohner um gegenseitige Rücksichtnahme zu bitten.
An dieser Stelle möchte ich den ehrenamtlichen Wahlhelferinnen und Wahlhelfern danken, die durch ihren uneigennützigen Einsatz in den drei Wahllokalen in Ruhland und Arnsdorf für eine reibungslose Durchführung der Wahl zum Landtag am 01. September gesorgt haben. Danke.
Am Wochenende vom 09. - 11. August veranstaltete der Dorfclub Arnsdorf den 28. Pferde- und Bauernmarkt. Die hohe Besucheranzahl zeugte wie in jedem Jahr von einer sehr gut organisierten und gut ausgestalteten Veranstaltung durch den Dorfclub Arnsdorf.
Auch die nächsten Veranstaltungen werfen ihre Schatten voraus.
So lädt der Karnevalsclub Ruhland 69 e. V. am Donnerstag, den 31. 10. 2019, ab 17:30 Uhr bereits zum 19. Mal zum Halloweenumzug und großer Halloweenparty nach Ruhland ein. Seien Sie mit dabei, wenn wieder tausende Hexen und Gespenster durch Ruhland ziehen.
Am 11. 11. muss ich nach nicht einmal 5 Monaten im Amt als Bürgermeister die „Macht“ um 18:11 Uhr bis Aschermittwoch an die Karnevalisten übergeben. Auch hier würde ich mich freuen, Sie bei dieser Veranstaltung am Rathaus begrüßen zu dürfen.
Zu der nächsten Stadtverordnetenversammlung am 18. November 2019 darf ich Sie, liebe Bürgerinnen und Bürger, recht herzlich nach Arnsdorf einladen. Nutzen Sie die Möglichkeit, von Ihrem Rederecht in der Einwohnerfragestunde Gebrauch zu machen. Über eine rege Bürgerbeteiligung, wie in den zwei vergangenen Sitzungen, wäre ich erfreut.
Im Rahmen der Bürgermeistersprechstunde stehe ich Ihnen weiterhin jeden zweiten und vierten Dienstag im Monat zwischen 16:30 Uhr und 18:00 Uhr in der Amtsverwaltung zur Verfügung.
Bis zur nächsten Ausgabe des Amtsblattes wünsche ich Ihnen angenehme Spätsommertage und eine schöne Herbstzeit.

Ihr Bürgermeister
Thomas Höntsch

Treffpunkt Bibliothek

heute möchte ich Bücher für unsere Schüler vorstellen.

„OSTWIND, der große Orkan“ ist das neue Buch von Lea Schmidbauer. Ari ist von der Zirkuswelt fasziniert, aber ihr fallen auch die Schattenseiten auf. Mit Hilfe von Ostwind möchte sie einem alten Showpferd helfen...

„SPY“ von Arno Strobel erzählt die Geschichte von Nick.
Nick verfolgt einen Dieb, kommt dabei in einen verlassenen Hinterhof, dort gibt es keine Tür, kein Tor, nur vermauerte Fenster. Und dann wird er in ein neues Leben katapultiert, in dem nichs mehr so ist, wie es vorher war.

„AUF INS WELTALL - die Geschichte der Raumfahrt. 3..2..1 Start!“ Fliege mit an Bord der ersten Rakete. Lerne Helden kennen und erfahre viel über den Mars, das Sonnensystem und andere Planeten.

Unsere Öffnungszeiten
Di 9-12 und 14-18 Uhr
Do 14-17 Uhr

Gabriele Bräuer
Bibliothek Ruhland, Güterbahnhofstr. 1a, 01945 Ruhland
Tel.: 035752-2135, Email: bibliothek-ruhland@gmx.de

Vereinsmitteilungen

DRK - Kleiderkammer

Die Kleiderkammer in der Dresdener Straße ist jeden Mittwoch von 15 - 17 Uhr geöffnet.

gez. Brigitte Gärtner
Vorsitzende

Verkehrsteilnehmerschulung

Die nächste Verkehrsteilnehmerschulung findet am Mittwoch, den 06. November 2019 ab 18.00 Uhr im Schulungsraum der Freiwilligen Feuerwehr in Ruhland, Ortrander Straße statt.

„Miteinander – Füreinander“
Förderverein der Geschwister-Scholl-Schule Ruhland e.V.

Liebe Schulanfänger aufgepasst!!!

Die Schule Ruhland hat einen Förderverein. Was ist der Förderverein? Der Verein besteht aus Eltern, Lehrern und interessierten Personen. Er setzt sich für die Schüler, die Schule und deren Interessen ein. Jeder kann mitmachen, mitarbeiten und neue Ideen einbringen. Die Jahresgebühr beträgt nur 12 Euro. Bitte holen Sie sich im Sekretariät ein Aufnahmeformular und unterstützen unsere Arbeit.

Der Förderverein Miteinander - Füreinander

Trainingslager 2019
Ein großes Dankeschön an die enviaM AG

Vom 25. 04. bis zum 28. 04. 2019 führten wir, die Spielleute des Spielmannszuges Einheit 68 Ruhland e. V., unser diesjähriges Trainingslager durch.
Pünktlich am 25. 04. um 16.00 Uhr fuhren wir, 22 Erwachsene und 13 Kinder, mit dem Bus zum Schullandheim „Täubertsmühle“ in Fredersdorf bei Rückersdorf. Außer unseren Anfängern ist dieses Objekt allen Spielleuten bestens bekannt, denn dort „mieten“ wir uns seit nunmehr über 20 Jahren alljährlich zum Intensivtraining ein. Die „Täubertsmühle“ ist für uns ein geradezu ideales Domizil, da es einerseits durch seine recht abgeschiedene Lage keine Lärmprobleme mit der Nachbarschaft gibt und andererseits durch einen angrenzenden Rasen-

Aller Anfang ist schwer – Hauptübungsleiter Jörg Kalex bei Hilfestellungen gegenüber unseren Jüngsten.

Auch das Marschtraining gehörte zum Übungsprogramm.

platz gute Möglichkeiten für das Marschtraining bzw. für Sport und Spiel in der Freizeit vorhanden sind.
Wir haben die Tage sehr ausgiebig genutzt, um unser musikalisches Repertoire zu festigen und zu erweitern. Nicht zuletzt hatten wir dabei schon unseren großen Auftritt zum 11. Zapfenstreich am 08. September im Amphitheater im Hinterkopf. Natürlich sind auch beim und insbesondere nach dem Üben der Spaß und die Freude an der Sache nicht zu kurz gekommen. Nach anstrengenden Tagen haben wir die Abende mit Spielen und Basteln für die Kinder abwechslungsreich und entspannend gestaltet und so unseren Jüngsten vermittelt, was Vereinsleben im engeren und weiteren Sinne bedeutet.

Mit Hilfe einer großzügigen Spende der enviaM AG konnte unser Spielmannszug auch in diesem Jahr ein mehrtägiges Trainingslager durchführen.

Wir möchten es nicht versäumen, uns an dieser Stelle ganz herzlich bei der enviaM AG für die großzügige Unterstützung unseres Trainingslagers zu bedanken. Ohne diese Hilfe wäre dieser mehrtägige Übungsbetrieb nicht möglich gewesen.

Hans-Joachim Benisch
Vorstandsmitglied

Die Matzmühle

Die Matzmühle ist ein Wahrzeichen unserer Stadt und gehört zu den Sehenswürdigkeiten unsres Elsterstädtchens.
Seit 1890 ist die Mühle in den Händen der Familie Lode. Hans Lode bemüht sich seit Jahren, das Mühlenrad zu erhalten. Leider steht es seit ca. 2 Jahren still, trotz der intensiven Bemühungen vom Tischlermeister Jens Wetter.
Jetzt hat sich eine Gruppe von Bürgern dieser Stadt zusammen gefunden, um das Mühlenrad zum Laufen zu bringen.
Da weder das Amt Ruhland noch die Stadt Ruhland Eigentümer dieses Mühlenrades sind, wird es von dieser Seite keine finanzielle Unterstützung geben.
Deshalb rufen wir die Bürger dieser Stadt zu einer Spende auf, um dieses Wahrzeichen in Gang zu bringen bzw. es zu erhalten.
Sie können Ihre Spende auf folendes Konto überweisen:
Verein für Heimatpflege 1889 Ruhland e.V.
Bankverbindung: Volks- und Raiffeisenbank Lausitz e.G.
BIC: GENODEF1FWA
IBAN: DE92180626780007336403
Bitte immer mit dem Vermerk: Mühlenrad

Brigitte Gärtner

19. Halloweenfest in Ruhland

Am 31. Oktober ist es wieder soweit. In Ruhland steigt das jetzt schon 19. Halloweenfest.
Es hat sich zu einem Großereignis in unserer Stadt entwickelt. Gruselfans aus Brandenburg, Sachsen und anderen Bundesländern kommen jedes Jahr extra dafür angereist. Die Vorbereitungen sind längst im vollen Gange.
Den Ruhlander Karnevalisten als Veranstalter und ihren zahlreichen Helfern steht wieder viel Arbeit ins Haus. Vieles muss vorbereitet und organisiert werden.
Als Medienpartner ist auch in diesem Jahr „Antenne Brandenburg“ dabei. Um 17.30 Uhr beginnt am Markt der große Halloweenumzug. Zahlreiche beleuchtete Festwagen und Laufgruppen haben sich angemeldet. Es werden wieder viele große und kleine verkleidete Halloweenfreunde erwartet.
Musikalisch sind die Spielleute aus Senftenberg und Ruhland, sowie die Marga Fanfaren aus Brieske dabei.
Der Zug führt, wie in den Vorjahren, quer durch die Stadt zum Schützenhaus.
Gäste, die mit dem eigenen Pkw anreisen, werden gebeten, die vorhandenen Parkflächen in der Stadt zu nutzen. Die Ortrander Straße wird am Schützenhaus und den Festplatz aus Sicherheitsgründen, ab ca. 15.00 Uhr bis ca. 22.00 Uhr für den Durchgangsverkehr gesperrt.
Anwohner der Ortrander Straße und des Wohngebietes Schönburgsau werden gebeten, Ihr Auto stehen zu lassen. Wir bitten jetzt schon um ihr Verständnis. Bitte feiern Sie doch einfach mit!

Nachdem der Umzug gegen 18.00 Uhr den Festplatz erreicht hat, wird das Halloweenfeuer angezündet. Ein Rummel für unsere Kinder ist wieder aufgebaut. Für ausreichend Speisen und Getränke wird gesorgt. Die Spielmannszüge werden ein Platzkonzert geben.
Danach wird es für alle kleinen Geister und Gespenster auf der Bühne spannend.
Miss und Mister Halloween 2019 werden ermittelt. Bei verschiedenen Spielen und Raterunden müssen die Teilnehmer ihr Bestes geben. Unter der Aufsicht des Bürgermeisters Thomas Höntsch, wird die Jury alles genau beobachten.
Nachdem die Preisträger 2019 geehrt wurden, ist diesmal eine extra angreiste Hexentanzgruppe zu sehen.
Den Abschluss des 19. Ruhlander Halloweenfestes bildet dann Live-Musik mit „Klinge & Co“ aus Leipzig. Mit handgemachter Rockmusik tourt er jedes Jahr im Sommer an der Ostseeküste entlang und hat dort viele Fans. Halloween ist er bei uns! Es darf natürlich getanzt werden. Die Ruhlander Karnevalisten als Veranstalter freuen sich schon auf ihre Gäste.

Bitte lassen Sie unser 19. Halloweenfest wieder zu einem tollen Erlebnis für alle kleinen und großen Gruselfreunde und unsere Stadt werden. Kommen Sie bitte zu Fuß zum Festplatz und feiern Sie mit uns ein schönes und freidliches Halloweenfest.

Wenn jemand uns noch beim Halloweenfest als Standhelfer oder Ordner beim Umzug unterstützen möchte, kann er sich gern melden (Tel. 035752 30374).

Fotos: Maik Pfennig

Rassegeflügelausstellung in Jannowitz mit der Kreisschau für Groß- und Wassergeflügel des Kreisverbandes Senftenberg

Der Rassegeflügelzuchtverein Jannowitz e.V. lädt recht herzlich zu seiner 32. Vereinschau in der ehemaligen neuen Kartoffelsortieranlage ein.
Es werden etwa 400 Tiere (Gänse, Enten, Hühner, Zwerghühner und Tauben) zu sehen sein.

Geöffnet ist:
Samstag, den 2. November 10.00 - 18.00Uhr
Sonntag, den 3.November 10.00 - 16.00Uhr

Kinder bis zu 14 Jahren haben freien Eintritt.

André Freitag
1. Vorsitzender

Orchesterreise der Musikschule Fröhlich

„Hej“ begrüßte uns Frau Kahle jeden Morgen auf dänisch zu unserer diesjährigen Orchesterreise „Kopenhagen 2019“.
Gemeinsam verbrachten wir eine erlebnisreiche, musikalische und harmonische Zeit. Zwar konnte uns die Königin Margrethe II. nicht persönlich in Empfang nehmen, aber von der Olsen-Bande lernten wir einige Verbrecher Tricks kennen, ruderten wie echte Wikinger auf den Gewässern von Roskilde, erkundeten die Stadt Kopenhagen mit dem Lieblingsfahrzeug der Dänen, dem Fahrrad, und schnupperten am Amagarstrand die Ostseeluft.
Musik ist die gemeinsame Sprache aller Menschen. Das wurde uns wieder bewusst, als wir z.B. in unserer Hotellobby einen Auftritt für alle Gäste geben konnten. Finnen, Norweger und sogar auch Deutsche lauschten unseren Akkordeonklängen.
Allen, die uns diese Reise ermöglichten, voran unseren Eltern, ein Dankeschön.
Fleißig haben wir in unser Trainingslagersparschwein gespart und konnten damit unsere Eintritte finanzieren. Als Private Musikschule bekommen wir keine Förderung und deshalb finanziert sich das Akkordeonorchester selbst und ein solches Ziel, diese Orchesterreise durchzuführen, darauf sind wir besonders stolz. Ein Dank an die Stadt Schwarzheide, die uns zur Probenvorbereitung Räumlichkeiten zur Verfügung stellte.
Nun bereiten wir uns auf den nächsten großen, besonderen Höhepunkt vor. Die AkkorDIEn HARMONIESts eröffnen mit ihrem Programm den 5. HARMONIKA GAUDI in Stollberg, im Erzgebirge, am 31.August.
Musik verbindet, schafft wunderbare Gemeinschaften und macht „Fröhlich und Klüger“!

Anne Grotz

Foto: Gabi Noack

HARMONIKA GAUDI in Schneeberg

Am 31.08.2019 war es soweit. Pünktlich um 10.00 Uhr starteten die Musiker der Musikschule Fröhlich unter der Leitung von Frau Grit Kahle in Richtung Schneeberg.
Ziel, der „5. Harmonika Gaudi“, ein Akkordeon Festival der Superlative, hoch über den Dächern von Schneeberg auf dem Gelände der Bergsicherung Sachsen GmbH.
Die Spannung kurz vor dem Auftritt um 14.30 Uhr war förmlich zum Greifen. Unser Akkordeonorchester eröffnete den HARMONIKA GAUDI.
Mit einem breiten Repertoire im Gepäck, begeisterte unser Orchester die Besucher und angereisten Akkordeonfreunde im bis auf den letzten Platz gefüllten Festzelt.
Schon beim „Intro“ sprang der Funke auf das Publikum über.
Unsere Sängerin Svenja versetzte die Zuhörer in vergangene Zeiten, mit den Titeln u.a. „Ich will keine Schokolade“, übrigens einer meiner Lieblingssongs sowie „Du hast den Farbfilm vergessen…“ von Nina Hagen.
Das Publikum sang und klatschte mit. Die Stimmung war ausgelassen.
Insgesamt 7 Orchester gestalteten den Samstag Nachmittag

bis in den späten Abend, ein ausgefüllter kultureller Tag des 3-Tage-Programmes.

Alle Orchesterteilnehmer konnten Ihre Fähigkeiten hier unter Beweis stellen. Die Liebe zur Musik, zum Instrument Akkordeon, das Musizieren in der Gemeinschaft und die breite Spielpalette - live dies miterleben zu können, eine einzigartige Erfahrung. MIt besonderem Stolz auf die eigene Tochter, die ein Mitglied des Orchesters ist. Mehr als 300 Jugendliche aus Sachsen, Thüringen, Brandenburg musizierten an diesem Wochenende. Wie stolz sind wir Eltern und wie stolz kann unser Land auf diese Jugendlichen sein!

In den frühen Morgenstunden des Sonntag kamen wir in der Heimat an. Anstrengend, doch überglücklich, Eltern dieser tollen Jugend sein zu dürfen.
Die Vorfreude auf das nächste “Harmonika Gaudi“ ist bei Allen sehr groß.

Gwendolin Albrecht

Ende der redaktionellen Verantwortung des Amtes Ruhland und der jeweiligen Gemeinden

Kirchliche Nachrichten

Katholische Pfarrgemeinde
„St. Peter und Paul“ Senftenberg
mit den Kirchorten: Klettwitz, Ruhland, Schwarzheide

Pfarrer Roland Elsner Handy: 0173-5225537

Allgemeine Katholische Gottesdienstordnung

Sonntagsgottesdienste

Sonnabend	17.30 Uhr	Klettwitz
(1. Sonntagsmesse am Vorabend)		
Sonntag	8.00 Uhr	Schwarzheide in der Sommerzeit - in der Winterzeit Ruhland
	10.00 Uhr	Senftenberg

Wochentagsgottesdienste

Dienstag	9.00 Uhr	Senftenberg
Freitag	9.00 Uhr	Ruhland

Hinweis:
Stellen Sie sich auf den Wechsel mit Ruhland in der Winterzeit ein: Ab 27.10.2019 Sonntagsgottesdienste 8.00 Uhr in Ruhland.

Gräbersegnungen 2019

02.11.	Samstag	13.00 Uhr Hermsdorf;
		13.30 Uhr Arnsdorf;
		14.00 Uhr Schwarzbach;
		15.00 Uhr Ruhland
10.11.	Sonntag	14.30 Uhr Schwarzheide Ost;
		15.00 Uhr Schwarzheide West

Die aktuellen Gottesdienstzeiten sind auch in den Schaukästen des jeweiligen Kirchortes ersichtlich.

Anzeigen

3.200 Ehrenamtliche
Profis im Einsatz
WEISSER RING
Wir helfen Kriminalitätsopfern.
Damit Opfer
nicht alleine
bleiben.
Helfen auch Sie!
Jetzt spenden:
www.weisser-ring.de

Ihre ANZEIGE
zu jedem Anlass

HOCHZEITEN
GEBURTSTAG
DANKSAGUNGEN
JUBILÄEN
JUGENDWEIHE
ERSTKOMMUNION
KONFIRMATION

DRUCK+SATZ

Druck+Satz, GbR Mayer und Lorz • Telefon: 035753/17703 • service@drucksatz.com

Erfolgreich seit 1974
Alle Fächer
Alle Klassen
LRS-Training

Nachhilfe

hier in & um Ruhland

- qualifizierte Lehrkräfte
- Gruppen- & Einzelunterricht
- kostenloses Lehrmaterial
- Konzentrationstraining

Lern-Erfolg ist kein Zufall!
0800-00 6 22 44(kostenfrei)
www.minilernkreis.de

mini Lernkreis

Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir auch ständig **kompetente Lehrkräfte**
(Lehrer/ Soz-päd./ Erz./ Ref./ Dolm./ Dipl.-Ing./Stud.)
in DE, MA, EN, FR, LAT…

Mit Brief und Siegel

• „Brot für die Welt" ist eines der angesehensten Markenze chen Deutschlands. Dah nter stehen alle evangelischen Landes- und Freikirchen mit ihren Gemeinden und Gruppen. Hunderttausende von Mitbürgerinnen und Mitbürgern engagieren sich mit Spenden und vielfältigen Aktionen für eine gerechtere, menschenwürd gere Welt.
• Gemeinsam mit Gemeinden und Partnern aus Übersee wird in ca. 1800 Projekten H lfe zur Selbsthilfe geleistet. Aufgrund der weltweiten wirtschaftlichen Verflechtung gewinnt das Eintreten für die Rechte und Lebensmöglichkeiten der Benachteiligten immer stärker an Bedeutung.
• Für jede Spende übernimmt „Brot für die Welt" die Verpflichtung, sie effektiv und verantwortungsbewusst für die Projektarbeit einzusetzen. Das Deutsche Zentralinstitut für soziale Fragen (DZI) bestätigt die seriöse Arbeit durch die jährliche Vergabe des Spendensiegels.
• Die finanzielle Transparenz und der sparsame haushälterische Umgang mit den anvertrauten Spenden dokumentiert sich im jährlichen Rechenschaftsber cht.

Deutsches Zentralinstitut für soziale Fragen/DZI

Brot für die Welt
www.brot-fuer-die-welt.de

dzi

Postbank Köln
500 500-500
BLZ 370 100 50
Postfach 10 11 42
70010 Stuttgart

Jetzt wechseln und sparen!
Mit der günstigen Kfz-Versicherung und dem Telematik-Tarif zusätzlich

Wir bieten Ihnen diese Vorteile:
- Niedrige Beiträge
- Top-Schadenservice
- Gute Beratung in Ihrer Nähe
- Bis zu 30 % Folge-Bonus mit dem Telematik-Tarif*

Kündigungs-Stichtag ist der **30.11.**
Wir freuen uns auf Sie.

* Mehr Informationen erhalten Sie von Ihrem Berater und unter www.HUK.de/telematikplus

Vertrauensmann
Ulrich Roch
Tel. 035752 948888
Mobil 0172 2748469
Fax 0800 2875324162
ulrich.roch@HUKvm.de
Guteborner Str. 2
01945 Ruhland
OT Arnsdorf
Termin nach Vereinbarung

HUK-COBURG
Aus Tradition günstig

Jetzt Frühbucher-Prämie sichern!
Wechseln Sie bis zum 31.10.2019 (Vertragsbeginn 01.01.2020) mit Ihrer Pkw-Versicherung zu uns und sichern sich einen Tankgutschein in Höhe von 15,– Euro.

Jens Arndt

Markt 16
01945 Ruhland
Telefon 035752 94 92 34

Großer Siedlungsweg 6 B
01945 Hohenbocka
Telefon 035756 63 74 7

j.arndt@arndt.lvm.de
https://arndt.lvm.de

LVM VERSICHERUNG

Halloween

Umzug und große Party in Ruhland

am 31. Oktober

17.30 Uhr ab Markt großer Halloweenumzug

mit den Spielleuten aus Ruhland, Senftenberg und den MargaFanfaren

bunte beleuchtete Festwagen, Laufgruppen, große und kleine Gespenster

(Markt / Bahnhofstr. / Thälmannstr.- / Breitscheid- / Goethe- / Ortrander Straße bis an das Schützenhaus)

Hexentanz **Wahl von Miss und Mister Halloween** **Rummel**

Großes Hexenfeuer, Musik, Stimmung, Spiele, Bratwurst und "geistige Getränke"

Präsentiert von:

Antenne rbb 98,6 BRANDENBURG

Ab 20:00 Uhr handgemachte Rockmusik "Klinge & Co" aus Leipzig

Veranstalter: KCR Ruhland 69 e.V.
www.kcr-ruhland.de